

§ 9
Finanzierung, Geld und Vermögen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen,
 - b) Spenden,
 - c) finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
 - d) Sachzuwendungen,
 - e) Unentgeltliche Arbeits- und Hilfsleistungen,
 - f) Vermächtnisse und Testamente zu Gunsten des Vereins sowie
 - g) sonstige Zuwendungen
2. Die finanziellen Mittel werden im Verein reversionssicher verwaltet.
3. Die Revisionskommission wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
5. Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist der Mitgliederversammlung und bei Verwendung öffentlicher Mittel den entsprechenden Stellen jährlich Rechenschaft zu legen.
6. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es entsteht aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen sowie aus allen sonstigen Zuwendungen, die zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins gegeben werden.
7. Es dürfen keine Kredite aufgenommen werden.
8. Nähere Bestimmungen regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 10
Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Ein darauf gerichteter Antrag bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vollständig an die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Sachsen K.d.ö.R., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. wohltätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beiträge oder sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.
4. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollte eine einzige Klausel dieser Satzung sich als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinne und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§ 12
Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiberg.
2. Die vorstehende Satzung wurde am 03.04.2016 von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.

„Christliches Haus für Freizeit, Bildung und Begegnung - Waldpark e.V.“
Satzung
(Fassung 03.04.2016)

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
"Christliches Haus für Freizeit, Bildung und Begegnung - Waldpark e.V."
(im folgenden Verein genannt).
2. Sitz des Vereins ist Leubsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen werden.

§ 2
Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, das Haus "Waldpark" und das ihn umgebende Gelände für Bildungs-, Freizeit- und Begegnungsangebote, insbesondere im Bereich der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten und ihren Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, zu bewirtschaften und zu erhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige, sozial-karitative und kirchlich - seelsorgerliche Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Maßnahmen der freien Jugendarbeit,
 - b) Begegnungs- und Ausbildungsstätte sowie Rüstzeitheim für Einzelpersonen und Helferkreise; erholungs- und freizeitpädagogische Maßnahmen für Kinder, Mütter, Familien und Senioren,
 - c) Kinder-, Pfadfinder- und Jugendfreizeiten sowie -wochenenden,
 - d) Förderung von Maßnahmen zur Gesundheitsvor- und -nachsorge, Bekämpfung von Suchtgefahren, die durch Rausch- und Genussgifte entstehen, insbesondere durch Drogen, Alkohol, Tabak u.a.m. Aufklärungsarbeit durch entsprechende Seminare und Schulungslehrgänge,
 - e) Christliche Jugendbildungsstätte,
 - f) Tagungsstätte für Pfadfindergruppen,
 - g) Tagungsstätte für die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Sachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
 - h) Zusammenarbeit mit ähnlich gelagerten Vereinen und staatlichen Einrichtungen,
 - i) Gemeindefestivals.
4. Die soziale und karitative Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den hilfsbedürftigen Menschen ohne Unterschied von Nationalität, Konfession und Weltanschauung. Sie beruht auf dem Grundsatz der christlichen Nächstenliebe und weiß sich dem Grundgesetz verpflichtet.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Finanzmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ein Kostenersatz für Aufwendungen ist möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sowie Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, die bereit sind, die Ziele des Vereins im Sinne von §2 ideell und finanziell zu unterstützen. Juristische Personen und Vereinigungen sonstiger Art erwerben durch den Beitritt eine Mitgliedschaft mit nur einer Stimme.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen in einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte bestätigt.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Konkursanmeldung.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist sofort wirksam.
7. Eine Änderung des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Finanzordnung geregelt.
8. Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Arbeitsleistungen von freiwilligen Helfern, die nicht Mitglied des Vereins sind, können nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6) und die Mitgliederversammlung (§ 7) sowie die Revisionskommission (§7).

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - c) dem Schriftführer
 - d) sowie zwei weiteren gewählten Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
3. Zur Unterstützung des Vorstandes können Mitglieder des Vereins hinzugezogen werden.
4. Der Vorstand erarbeitet eine Finanzordnung des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erganzt sich der Vorstand durch eigenen Beschluss. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger

gewahlt sind.

7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterschreiben.
8. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden wahrend der Wahlperiode ruckt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.
9. Zu Vorstandssitzungen ist eine Woche vorher einzuladen. Bei unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignissen kann dies sofort geschehen.
10. Die Tatigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen konnen erstattet werden.
11. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und auergerichtlich. Jedoch muss ein Vorstandsmitglied Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister oder Schriftfuhrer sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen zuvor durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern des Vereins beschlussfahig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsanderungen erfordern eine Zweidrittel - Mehrheit, die Auflosung des Vereins erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehoren insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands ber die Tatigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit.
 - b) Bericht des Schatzmeisters, Bericht der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstands.
 - c) Die Wahl des Vorstands gema § 6 Pkt.1.
 - d) Beschlüsse zur Finanzordnung.
 - e) Die Wahl der Revisionskommission, bestehend aus mindestens 3 Personen.
 - f) Die Beratung der Zwecke des Vereins gema § 2.
 - g) Satzungsanderungen und ggf. die Auflosung des Vereins. Satzungsanderungen, die aufgrund einer Auflage des Registergerichts erforderlich werden, konnen vom Vorstand allein beschlossen werden
 - h) Beschlüsse ber die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. ber Antrage auf anderung der Satzung oder Auflosung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, bei deren Abwesenheit oder Neuwahl wahlt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Eine auerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstands dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands anzeigen.
7. ber die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fuhren, das vom Vorsitzenden und vom Schriftfuhrer bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beitrage

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Hohe auf der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Rentner, Arbeitslose, Studenten, Lehrlinge, Schuler und Personen mit keinem oder geringem Einkommen zahlen davon 50%.
2. In sozial begrundeten Fallen kann der Vorstand ber eine Ermaigung bzw. Befreiung des Beitrags entscheiden.
3. Die Hohe der Spenden liegt im Ermessen des Spenders.
4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist im Voraus zu entrichten und erfolgt bis zum 31. Marz des lfd. Jahres mittels berweisung.
5. Nahere Bestimmungen dazu regelt die Finanzordnung des Vereins.